

Umlaufbeschluss

vom 16.12.2020

„GK 131“

Nr. 10 /2020

Leistung und Vergütung von Angeboten der Frühförderung und Schulbegleitung im Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt

Die „GK 131“ beschließt:

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt erfolgt eine zusätzliche Verständigung zur Erbringung von Angeboten der Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. § 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IX (Schulbegleitung/ Integrationshilfe) und heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung). Diese Regelung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung und verliert Ihre Gültigkeit mit dem Ende der in den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt benannten Beschränkungen.

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie in Sachsen-Anhalt erfolgt die Ergänzung des Leistungsumfangs dahingehend, dass die Leistung auch in einer der auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) weiter erbracht werden kann, wenn sich die leistungsberechtigte Person aufgrund behördlicher Anordnung der nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständigen Behörde in häuslicher Absonderung (Quarantäne) befindet.

Die bestehende Leistungsvereinbarung bzw. das individuelle Leistungsangebot gemäß § 123 Abs. 5 Nr. 2 SGB IX gilt für den vorbenannten Zeitraum ergänzt. Eine Vergütungsanpassung erfolgt nicht.

